

Rechtspropaganda und Rechtserziehung

Rechtspropaganda — wirksames Instrument der politischen Massenarbeit

Dr. KARL-HEINZ CHRISTOPH, Leiter der Abteilung
Rechtspropaganda im Ministerium der Justiz

Der Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 18. Mai 1977 bestimmt, ausgehend von den Beschlüssen des IX. Parteitag, die nächsten Aufgaben der politischen Massenarbeit der Partei. Seine Anforderungen gelten auch für die politische Massenarbeit auf dem Gebiet von Staat, Recht und Demokratie, insbesondere für die Rechtspropaganda; sie setzen neue Maßstäbe für deren Qualität und Wirksamkeit.

Aufgabe der Rechtspropagandisten ist es, mit ihren spezifischen Mitteln und Methoden zur Erfüllung des Politbürobeschlusses beizutragen. Die reichen Erfahrungen, die sie in den letzten Jahren bei der Verwirklichung des Politbürobeschlusses vom 7. Mai 1974 über „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“ gesammelt haben, bilden dafür eine stabile Grundlage.² Angesichts der gewachsenen Anforderungen haben die Rechtspropagandisten jedoch wie jeder andere Propagandist für sein Gebiet alle jene Fragen zu beantworten, die der neue Beschluß des Politbüros aufwirft. Das gilt besonders für die Fragen danach, wie der weltanschauliche Gehalt und die Überzeugungskraft der rechtspropagandistischen Maßnahmen weiter angereichert werden können, wie an der offensiven Auseinandersetzung mit der imperialistischen Ideologie nachhaltiger mitgewirkt und wie insgesamt die Massenwirksamkeit der Rechtspropaganda weiter erhöht werden kann.

Den weltanschaulichen Gehalt der Rechtspropaganda weiter vertiefen

Der Beschluß des Politbüros legt dar, worin der grundlegende Inhalt der ideologischen Arbeit besteht: in der Verbreitung der Ideen von Marx, Engels und Lenin. Bei der Rechtspropaganda geht es dementsprechend stets darum, Überzeugungen und Kenntnisse zu den Aussagen des Marxismus-Leninismus über Staat, Recht und Demokratie und zur Verwirklichung der Lehren des Marxismus-Leninismus im realen Sozialismus zu vermitteln sowie gleichzeitig die ideologische Auseinandersetzung mit dem Imperialismus auf diesem Gebiet offensiv und streitbar zu führen.

Grundlegende Gesetzmäßigkeiten und Entwicklungstendenzen der Schaffung und weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft spiegeln sich in der Entwicklung von Staat, Recht und Demokratie und in der Ausgestaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts im einzelnen wider. Im Zusammenhang mit der Erläuterung von Rechtsvorschriften können also entscheidende Grundfragen des Marxismus-Leninismus für die politisch-ideologische Erziehungsarbeit erschlossen werden. Mehr noch: Die Rechtspropaganda ist von ihrem inhaltlichen Auftrag her geradezu prädestiniert, instruktiv, interessant und praxisverbunden Gesetzmäßigkeiten der Erringung und Festigung der Macht der Arbeiterklasse sowie der Entwicklung der sozialistischen Produktions- und Eigentumsverhältnisse zu erklären, die Klassenbarrieren zwischen Sozialismus und Kapitalismus in den verschiedenen Lebensbereichen sichtbar zu machen sowie die Einheit und Wechselwirkung von Politik, Ideologie und Ökonomie in der Tätigkeit des sozialistischen Staates, im Recht und

in der sozialistischen Demokratie nachzuweisen. In diesem Zusammenhang sind, ausgehend von dem Beschluß des Politbüros der SED vom 18. Mai 1977, drei Problemkomplexe von besonderer Aktualität für die inhaltliche Gestaltung der Rechtserziehung und Rechtspropaganda. Sie gehen vom Wesen des sozialistischen Rechts als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse aus und betreffen sowohl seine gesellschaftsorganisierende Kraft als auch seine Schutzfunktion.

Den ersten Problemkomplex bilden die *Fragen der Macht der Arbeiterklasse*. „Die Macht ist das Allererste. Ohne die Macht hätte die Arbeiterklasse mit ihren Verbündeten die entscheidenden Produktionsmittel nicht in Volkseigentum überführen, hätte sie die Grundlagen des Sozialismus nicht schaffen können. Auch um die Hauptaufgabe zum Wohle des ganzen Volkes zu erfüllen, braucht sie die gesicherte Macht.“³ Diese Erkenntnis ist eingeflossen in die verfassungsmäßige Verankerung der Grundpfeiler des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern als einer Form der Diktatur des Proletariats, die die Interessen des ganzen Volkes vertritt, und in die Ausgestaltung der sozialistischen Demokratie.⁴ Sie kommt auch darin zum Ausdruck, daß das sozialistische Recht im Rahmen seiner Funktionen bedeutende Aufgaben zur Sicherung und zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu erfüllen hat, insbesondere auf die Vorbeugung, Abwehr und Bekämpfung aller rechtswidrigen, die Gesellschaft gefährdenden Handlungen gerichtet ist, gleich, ob sie von innen oder von außen kommen.⁵

Diese Erkenntnis wird auch mit der Charakterisierung des Rechts als Instrument der sozialistischen Staatsmacht, das allgemeinverbindlich Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt, deutlich. Damit sind die Lehren des Marxismus-Leninismus zu den Fragen der Macht der Arbeiterklasse mit den einzelnen rechtspropagandistischen Maßnahmen in den verschiedensten Rechtszweigen und -gebieten grundsätzlich inhaltlich erfassbar.

Im zweiten Problemkomplex geht es um *Fragen der Verwirklichung der objektiven Gesetze der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung, insbesondere der ökonomischen Gesetze*. In der ökonomischen Propaganda kommt es darauf an, „allen Werktätigen die ökonomischen Gesetze des Sozialismus so zu erläutern, daß sie an ihrer bewußten Durchsetzung mitwirken können“.⁶ In der Rechtspropaganda steht die gleiche Zielsetzung im Mittelpunkt, denn das Recht dient als Instrument der Ausnutzung der objektiven ökonomischen Gesetze im Interesse der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Das Recht wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der objektiven Gesetze gestaltet; es hat in der Praxis, „ausgehend von den von der politischen Organisation als Ganzes herausgearbeiteten, materiell bedingten Zielen, die Ausnutzung oder Hemmung von Gesetzen im Interesse der Verwirklichung eben dieser Ziele mit seinen spezifischen Mitteln zu gewährleisten und dadurch an der Gestaltung des gesellschaftlichen Gesamtprozesses mitzuwirken“.²

Bei der Erläuterung sozialistischer Rechtsvorschriften geht es mithin darum, diejenigen objektiven Gesetze zu erklären, deren Ausnutzung bzw. Durchsetzung die Rechtsnormen zum Ziele haben. So ergibt sich die Möglichkeit, die Begründetheit und objektive Notwendigkeit der juristisch fixierten Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die gesellschaftsorganisierende Funktion des sozialistischen Rechts überzeugend zu veranschaulichen und die Werktätigen für die bewußte Durchsetzung der Erfordernisse der objektiven Gesetze zu mobilisieren.

Beim dritten Problemkomplex handelt es sich um die *Darstellung der Vorzüge und Werte des Sozialismus*. Einerseits ist das sozialistische Recht selbst eine Errungenschaft,